



Pflegende Angehörige: Leistungsüberblick

Mehr als zwei Drittel der 2,9 Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland werden zu Hause versorgt und davon über die Hälfte durch Angehörige. Pflegenden Angehörigen stehen dabei unterschiedliche Hilfsangebote und Entlastungsmöglichkeiten zur Verfügung, die im Folgenden aufgeführt werden.

Pflegekurse

Die Pflegekasse bietet unentgeltlich Pflegekurse für pflegende Angehörige und Ehrenamtliche an. Die Kurse werden oft in Zusammenarbeit mit Pflegediensten, Volkshochschulen oder Bildungsträgern angeboten. Sie vermitteln Informationen, beraten und bieten Unterstützung zu Themen rund um die Pflege. Zusätzlich bieten die Kurse pflegenden Angehörigen und Ehrenamtlichen die Möglichkeit, sich miteinander auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Bei Bedarf ist eine Schulung auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen möglich.

Leistungen zur Absicherung der Pflegeperson

Pflegende Angehörige haben Ansprüche auf Leistungen zur sozialen Sicherung, um die Pflege von Angehörigen in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Ist die Pflegeperson nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig, zahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur Rentenversicherung. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Pflegegrad sowie den bezogenen Leistungen. Außerdem sind Pflegepersonen während der Pfllegetätigkeit und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege zusammenhängen, gesetzlich unfallversichert. Die Pflegeversicherung zahlt für Angehörige, die aufgrund ihrer Pfllegetätigkeit aus dem Beruf aussteigen, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte haben die Möglichkeit, sich bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen unbezahlt und ohne Ankündigungsfrist freistellen zu lassen. Sie haben, begrenzt auf 10 Arbeitstage, Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. In besonderen Ausnahmefällen ist die wiederholte Inanspruchnahme des Rechts auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung nicht ausgeschlossen.

Pflegezeit (bis zu 6 Monate)

Personen, die pflegebedürftige Angehörige in der häuslichen Umgebung versorgen, können sich bis zu 6 Monate vom Arbeitgeber freistellen lassen. Dies kann vollständig oder teilweise, ohne eine Lohnfortzahlung erfolgen. Die Inanspruchnahme der Pflegezeit ist in Betrieben ab 15 Beschäftigten möglich.

In dieser Zeit werden die Arbeitslosenversicherungsbeiträge übernommen und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Es besteht Anspruch auf ein [zinsloses Darlehen](#) gegenüber dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA).



Familienpflegezeit (bis zu 24 Monate)

Das Familienpflegezeitgesetz unterstützt berufstätige Männer und Frauen, die einen Angehörigen in der häuslichen Umgebung pflegen. Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten. Während dieser Freistellung kann die Arbeitszeit aus wöchentlich mindestens 15 Stunden reduziert werden, um einen Angehörigen zu pflegen. Dabei gilt das sogenannte ‚Blockmodell‘, d.h. die geforderte Mindestarbeitszeit muss im Durchschnitt eines Jahres vorliegen, die Aufteilung kann individuell festgelegt werden. Beschäftigte müssen die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich ankündigen und angeben, für welchen Zeitraum die Freistellung erfolgen soll. Der Anspruch auf Freistellung gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten.

Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können miteinander kombiniert werden, müssen aber unmittelbar aneinander anschließen. Die Gesamtdauer aller Freistellungsmöglichkeiten beträgt insgesamt maximal 24 Monate. Es ist auch möglich, dass sich mehrere Angehörige die Pflege teilen (nacheinander oder parallel).

Als Unterstützung während der Pflegezeit besteht ein Anspruch auf ein [zinsloses Darlehen](#), das beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden kann. Nach Beendigung der Familienpflegezeit muss das Darlehen in Raten zurückgezahlt werden. Die Familienpflegezeit wird in der [Rentenversicherung](#) anerkannt.

Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase

Beschäftigte können eine vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu drei Monaten in Anspruch nehmen, um einen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase zu begleiten.

Auch in diesem Fall kann ein [zinsloses staatliches Darlehen](#) vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden.

Kontakte und Links

Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg

<https://www.bw-pflegestuetzpunkt.de>

Weitere Informationen für pflegende Angehörige

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/online-ratgeber-pflege/pflege-von-angehoerigen-zu-hause.html>

Pflegeleistungshelfer: Digitaler Ratgeber für Pflegeleistungen

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungshelfer.html>

Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit zu den Pflegestärkungsgesetzen

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/pflege/details.html?bmq%5Bpublikation%5D=2656>

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

Tel. 030 3406066-02